Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

12.07.2023

Beschlussantrag Nr. : 131-2023

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Fraktion SPD-Bündnisgrüne FDP
Verantwortlich für die Umsetzung:	Oberbürgermeister
Budget/Produkt:	

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	08.08.2023			
Haupt- und Finanzausschuss	10.08.2023			
Stadtrat	16.08.2023			

Beschlussgegenstand:
Kommunale Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"

Antragsinhalt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Namen der Stadt Bitterfeld-Wolfen der kommunalen Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ beizutreten und so gegenüber der Bundesregierung zu fordern, dass die Kommunen selbst darüber entscheiden dürfen, wann und wo welche Geschwindigkeiten angeordnet werden.

Begründung:

Das Thema Tempo 30 in Städten und Gemeinden wird kontrovers diskutiert, treffen doch auf engem Raum unterschiedliche Interessen und Gegebenheiten aufeinander. Auf der einen Seite sollen die allgemeine Lebensqualität und Verkehrssicherheit so hoch wie möglich sein, auf der anderen Seite soll die Mobilität von Bevölkerung und Wirtschaft nicht behindert werden.

Geringere Geschwindigkeiten machen den Kfz-Verkehr stadtverträglicher. Lärm- und Luftschadstoffbelastungen nehmen ab, die Barrierewirkung der Straßen wird deutlich reduziert. So werden die Innenstädte als Wohnstandorte wieder attraktiver und die Aufenthaltsqualität steigt. Eine Verringerung der Kfz-Geschwindigkeit verbessert die Verkehrssicherheit, die Aufenthaltsqualität im Straßenraum und steigert damit den Rad- und Fußverkehr. Somit ergänzt der Antrag unser Bemühen, den Rad- und Fußverkehr attraktiver zu gestalten.

Die Initiative fordert Folgendes:
Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten

Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann.

Zurückliegend war es oft der Fall, dass eine Anordnung von Tempo 30 aufgrund der restriktiven Gesetzeslage nicht möglich war (z. B. OD Reuden). Über das Thema der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinaus werden in der StVO vielfach Themen auf eine Weise reguliert, die den Kommunen unnötige Hürden in den Weg legt und sachgerechtes Handeln teilweise unmöglich macht. Beispiele hierfür sind die Anordnung von Bewohnerparken, von Fußgängerüberwegen oder von Busspuren (z. B. Diskussion zum Fußgängerüberweg Dessauer Allee). Die Initiative fordert auch hier die Schaffung von zielgerichteten, flexiblen und ortsbezogenen Handlungsspielräumen für die Kommunen - genau so, wie es die Menschen vor Ort brauchen und wollen.

In der Initiative engagieren sich bereits 846 Städte, Gemeinden und Landkreise für mehr Entscheidungsfreiheit bei der Anordnung von Tempolimits. Mehr Informationen zur Initiative gibt es unter https://www.lebenswerte-staedte.de.

Aus Sachsen-Anhalt sind u. a. dabei: Stadt und Landkreis Stendal, Halle (Saale), Salzatal, Köthen, Dessau-Roßlau, Coswig und Lutherstadt-Wittenberg.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig:
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **131-2023**

Anlagen:
keine